



# Disziplinarordnung

Genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 21.06.2004, geändert 22.08.2019 GK

## Präambel:

Jede Schülerin / jeder Schüler ist gemäß den „Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland“ auf Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982 verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Ferner hat sie / er die Persönlichkeit und Unversehrtheit anderer sowie fremdes Eigentum zu achten. Verstöße gegen diese Pflichten und Forderungen ziehen entsprechende, in dieser Disziplinarordnung festgelegte Maßnahmen nach sich.

Die Disziplinarordnung soll durch einsehbare Regelungen das Verhältnis zwischen Lehrerinnen / Lehrern und Schülerinnen / Schülern\* entlasten und Fehlverhalten bewusst machen bzw. verhindern. Sie soll mithelfen, einen unbehinderten, auf Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit angewiesenen Unterrichtsverlauf zu gewährleisten.

*\*Im folgenden Text wird die Form „Schüler“ bzw. „Lehrer“ geschlechtsneutral verwendet.*

## Definition und Verfahrensweise bei Erziehungs – und Ordnungsmaßnahmen

An der DBSAA gelten folgende Regelungen bezüglich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

## **Vorbemerkungen:**



- Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
  - Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze sollen Lehrkräfte in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.
  - Bei besonders häufigem Fehlverhalten von einzelnen Schülern oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder einer Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. Mit den Eltern sollte nach Ermessen der Lehrkraft Kontakt aufgenommen werden.
  - Körperliche Züchtigung ist verboten.
- 
- Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen müssen sofort, bei notwendiger Rücksprache mit der Schulleitung innerhalb von 2 Schultagen nach dem Fehlverhalten verhängt werden.
  - Maßnahmen müssen dem Fehlverhalten angemessen sein.
  - Eine Ordnungsmaßnahme sollte in der Regel vorher angedroht werden.
  - Je nach Art einer Erziehungsmaßnahme wird diese nur den Schülerinnen und Schülern oder auch dem/den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, Ordnungsmaßnahmen werden dem/den Erziehungsberechtigten auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt.
  - Schriftlich mitgeteilte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen von dem/den Erziehungsberechtigten innerhalb von 14 Tagen unterschrieben und der Schule vorgelegt werden.
  - Für die Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten muss das standardisierte Formular verwendet werden (--> QH 3.c (dt.), 3.7d (engl.))
  - Für Verweise wird das standardisierte Formular (--> QH 3e (dt.), 3.7 f) engl.) verwendet.
  - Schriftlich mitgeteilte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte abgelegt.
  - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können sowohl auf dem Schulgelände, als auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie in Schulbussen ausgesprochen werden.



- Für ein Fehlverhalten können mehrere Erziehungsmaßnahmen gleichzeitig ausgesprochen werden, Ordnungsmaßnahmen nur eine, aber ggf. in Verbindung mit einer oder mehreren Erziehungsmaßnahme/n.
- Weder Erziehungs- noch Ordnungsmaßnahmen werden benotet.
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind definiert (siehe unten).
- Relevante Informationen sind im Kommentar zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen formuliert (siehe unten).
- Bei einem Verstoß gegen die Handyregelung ist die separate Regelung gültig.

## Definition von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### a) Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen werden eigenverantwortlich von der Lehrkraft bzw. berechtigtem Personal verhängt.

1. Teilnahme an einem Schlichtungsgespräch
2. Mündliche Ermahnung
3. Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
4. Gelegenheit zur Wiedergutmachung
5. Behandlung des Fehlverhaltens im Unterricht
6. Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch<sup>1</sup>
7. Übertragung geeigneter Aufgaben
8. Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages



9. Bei wiederholtem Vergehen Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende des Unterrichtstages und Abholung bei der Schulleitung bzw. durch einen Erziehungsberechtigten
10. Zeitweiliger Ausschluss während einer Unterrichtsstunde
11. Nacharbeit bis zu einer Unterrichtsstunde zu einem zumutbaren Zeitpunkt (Benachrichtigung der Eltern im Vorraus)

## <sup>1</sup> Eintrag ins Klassenbuch

Anmerkung: „Einträge“ müssen inhaltlich präzisiert sein und unterschrieben werden.

Folgende Eintragungen ins Klassenbuch sind zulässig:

1. Häufiges und erhebliches Zuspätkommen ohne ausreichende Begründung
2. Unentschuldigtes Versäumnis des Unterrichts
3. Fortwährendes Stören des Unterrichts, grob ungebührliches Benehmen oder grobe Widersetzlichkeit
5. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigung
6. Rohheit sowie Gefährdung anderer Personen führen immer zu einem Eintrag.
7. Wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Haus- und Pausenordnung
8. Schwere Täuschungsversuche



## **b) Ordnungsmaßnahmen**

Alle Ordnungsmaßnahmen sind in den Schülerakten zu vermerken.

Die Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt und sind zu begründen.

### Ordnungsmaßnahmen (--> zu Ausführung berechnigte/s Person/ Gremium)

1. Schriftlicher Verweis (--> Lehrkraft)
2. Verschärfter Verweis (--> Schulleiter)
3. Ausschluss von Klassen- und Schulveranstaltungen sowie Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften (--> Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz)
4. Versetzung in eine Parallelklasse (--> Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz)
5. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von einer Schulwoche (--> Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz)
6. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von vier Schulwochen (--> Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz)
7. Androhung der Entlassung von der Schule (--> Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz)
8. Entlassung von der Schule (--> Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz)



## Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen (3. - 8.)

- Eine Anhörung des Schülers vor der Verhängung der Ordnungsmaßnahmen 3. - 8. muss ermöglicht werden.
- Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Wird die Gelegenheit nicht wahrgenommen, kann die Ordnungsmaßnahme auch ohne diese getroffen werden.  
Die Schule geht davon aus, dass die Eltern für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- Bei Ordnungsmaßnahmen (3. - 8.) sind in einem Kurzprotokoll wesentlicher Sachverhalt und Inhalt der Anhörungen und Begründung der Ordnungsmaßnahmen festzuhalten.
- Das jeweils zuständige Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit, welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.
- Ein Ausschluss (5. -6.) entbindet den Schüler nicht von der Teilnahme an in diesem Zeitraum anstehenden Klassenarbeiten und sonstigen Aufgaben.

## Kommentar zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### Nicht zulässig sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, die die Würde des Schülers verletzen (z. B. Reinigung von Toiletten)
- Nacharbeit am Tag der Ergreifung der Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme zu unterrichtsfreien Zeiten (Unzumutbarkeit der Organisation für Eltern)
- Kollektivstrafen



## Weiter gilt zu beachten:

- Die **Note 4** kann im Zeugnis für Verhalten nur vergeben werden, wenn im Verlauf des Schuljahres eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.
- Erziehungsmaßnahmen können auch von Busaufsichten, Bibliothekspersonal und dem in einem Vertragsverhältnis mit der Schule stehenden Personal der Nachmittagsbetreuung verhängt werden, Ordnungsmaßnahmen nicht.
- Die Teilnahme an einem Schlichtungsgespräch erfolgt mit einer Lehrkraft oder der Sozialpädagogin.
- Nach dem jeweils zweiten Eintrag eines Fehlverhaltens in das Klassenbuch erfolgt automatisch statt eines dritten Eintrags eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
- Das Vergessen von Hausaufgaben und Schulmaterial rechtfertigt keinen Eintrag in das Klassenbuch.
- Bei einem zeitweiligen Ausschluss während einer Unterrichtsstunde muss die Aufsicht gewährleistet sein.
- Bei einer Nacharbeit müssen die Aufgaben Bezug zur Unterrichtsstunde haben, in der das Fehlverhalten festgestellt wurde; eine Aufsicht während der Nacharbeit muss sichergestellt sein.
- Ein Verweis ist bei Beschädigung von Schuleigentum und Eigentum von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern gerechtfertigt sowie bei körperlichen Übergriffen und ständigem, massivem Stören des Unterrichts.
- Die Androhung der Entlassung und die Entlassung sind nur bei einer Gefährdung anderer Personen auf dem Schulgelände zulässig.